

II- 3278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1974 02 27

Z. 5155-Pr.2/1974

1549/A.B.
zu 1582/J.
Präs. am 28. Feb. 1974

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
Wien, 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom
24. Jan. 1974, Nr. 1582/J, betreffend finanzielle Hilfe für finanz-
schwache Wohngemeinden, beehre ich mich mitzuteilen:

Ich sehe mich derzeit aus folgenden Gründen außerstande, dafür
einzutreten, daß die Wohngemeinden einen finanziellen Beitrag
für ihre Pflichtaufgaben erhalten:

- a) Die Frage einer Finanzhilfe für die sogenannten Wohngemeinden
war Gegenstand der Verhandlungen über den Finanzausgleich
ab dem Jahre 1973 und wurde einvernehmlich zurückgestellt.
Diese Verhandlungen haben bekanntlich mit einem Paktum ge-
endet. Ohne eine Aufkündigung dieses Paktums, zu der ich
nicht bereit bin, kann die Gewährung einer Finanzhilfe an
Wohngemeinden nicht in Verhandlung genommen werden.
- b) Der derzeit geltende Finanzausgleich hat speziell den Gemein-
den und damit auch den Wohngemeinden absolut und relativ
einen ungleich höheren Anteil an der Finanzausgleichsmasse
zugewiesen als alle seine unter Führung von ÖVP-Ministern
paktierten Vorgänger. Dieser Unterschied wird deutlich, hält
man sich vor Augen, daß z.B. der Finanzausgleich 1967 den
Gemeinden für sechs Jahre ein Mehr an der Finanzausgleichs-
masse von rund 690 Mio.S, hingegen der Finanzausgleich 1973
ebenfalls für sechs Jahre ein Mehr an der Finanzausgleichs-
masse von rund 12.250 Mio.S und sohin fast das Achtzehnfache
zugestand.
- c) Nach Ihren Ausführungen gab es bei der Volkszählung 1961 in
Österreich 637.986 Pendler, von denen die Wohnsitzgemeinden

keine Einnahmen erzielen, aber alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Lasten tragen müssen. Diesen Ausführungen vermag ich nicht zu folgen. Unbestritten ist, daß die Haupteinnahmequellen fast aller Gemeinden die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind. Die Ertragsanteile fließen aber derjenigen Gemeinde zu, in der eine Person ihren Wohnsitz hat. Sogar der Wohnsitzgemeinde. Hinzu kommt, daß der Auspendler, sofern er Grundbesitz in der Wohngemeinde hat, an diese Grundsteuer bezahlt, zusammen mit seiner Familie der Wohngemeinde Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Hundeabgabe, allenfalls Fremdenverkehrsabgaben usw. einbringt. Demgegenüber hat die Betriebsgemeinde in der Regel zugunsten des Einpendlers für Massenverkehrsmittel und den damit verbundenen Defiziten, für Parkmöglichkeiten, für sonstige infrastrukturelle Aufgaben, für die Abwendungen von Rauch, Ruß, Lärm, sonstigen schädigenden Immissionen usw. zu sorgen, allenfalls für Betriebsgründungen Grundstücke zur Verfügung zu stellen und diese aufzuschließen, ohne daß ihr vom Einpendler außer der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer andere Einnahmen zufließen.

- d) Die Vielschichtigkeit des Problems Wohngemeinde-Betriebsgemeinde war mit ein Grund, daß dieses von den Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 ausgeklammert worden ist. Um für den nächsten Finanzausgleich ein klares Bild zu haben, wurde eine wissenschaftliche Expertise in Auftrag gegeben, von der zu hoffen ist, daß sie den Finanzausgleichspartnern die erforderlichen Unterlagen in die Hand gibt, um auch dieses Problem sachgerecht lösen zu können.

